

# Statuten

## der Kleinkaliberschützen Merligen am Thunersee.

Die männliche Form gilt analog auch für die weibliche.

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>NAME, SITZ UND ZWECK</b>	<b>2</b>
1.1	ZWECK DES VEREINS	2
<b>2</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>2</b>
2.1	MITGLIEDER	2
2.2	EIN- UND AUSTRITTE	2
2.3	AUSSCHLUSS	2
2.4	MITGLIEDER (AKTIVMITGLIEDER)	2
2.5	MEHRFACHMITGLIEDER	2
2.6	VERBANDSORGAN	2
2.7	PASSIVMITGLIEDER	3
2.8	EHRENMITGLIEDER	3
<b>3</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>3</b>
3.1	ORGANE	3
3.2	HAUPTVERSAMMLUNG	3
3.3	STIMM- UND WAHLRECHT	3
3.4	ANTRÄGE	3
3.5	OBLIEGENHEITEN	3
<b>4</b>	<b>OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES UND DER RECHUNGSREVISOREN</b>	<b>4</b>
4.1	ZUSAMMENSETZUNG	4
4.2	VERANTWORTUNG UND ERLEDIGUNG	4
4.3	AUFGABENBEREICH	4
4.4	RECHNUNGSREVISOREN	4
<b>5</b>	<b>SCHIESSWESEN</b>	<b>5</b>
5.1	SCHIESSTÄTIGKEIT	5
<b>6</b>	<b>FINANZIELLES</b>	<b>5</b>
6.1	FINANZEN, JAHRESRECHNUNG	5
<b>7</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
7.1	STATUTEN	5
7.2	AUFLÖSUNG	5
7.3	ANERKENNUNG	5
7.4	INKRAFTTRETEN	6

# 1 NAME, SITZ UND ZWECK

## 1.1 Zweck des Vereins

- 1.1.1 Die Kleinkaliberschützen Merligen wurden am 13. Juli 1931 gegründet. Sie sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Merligen.
- 1.1.2 Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des Schiesswesens und den Wettkampf mit der Kleinkaliberwaffe. Pflege der Kameradschaft und der Verbindung zu befreundeten Vereinen sind weitere Ziele.
- 1.1.3 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Sportschützenverbandes (SSSV), des Bernisch Kantonalen Sportschützenverbandes (BKSV), des Oberländischen Kleinkaliberschützenverbandes (OKSV) und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

# 2 MITGLIEDSCHAFT

## 2.1 Mitglieder

- 2.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 2.1.2 Alle Schweizerbürger und Ausländer mit Niederlassung können Aktivmitglieder des Vereins werden.

## 2.2 Ein- und Austritte

- 2.2.1 Die Anmeldung zum Beitritt in den Verein soll in der Regel schriftlich oder mündlich an den Vorstand erfolgen.
- 2.2.2 Über die definitive Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes.
- 2.2.3 Die Mitgliedschaft beginnt sofort nach Aufnahme.
- 2.2.4 Der Austritt aus dem Verein wird dann bewilligt, wenn der Austretende sein Begehren schriftlich an den Vorstand eingereicht hat und seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollständig nachgekommen ist.
- 2.2.5 Austritte sind nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich.

## 2.3 Ausschluss

- 2.3.1 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsfunktionäre und Aufsichtsbehörden, insbesondere den Schiessplatzanordnungen nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- 2.3.2 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verein.

## 2.4 Mitglieder (Aktivmitglieder)

- 2.4.1 Als Aktivmitglieder gelten solche, die als Sektions- und Einzelschützen an Wettkämpfen teilnehmen.
- 2.4.2 Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und kann in den Vorstand gewählt werden. Das Amt des Präsidenten, des Kassiers und des Sekretärs kann nur von einem Mitglied besetzt werden, das handlungsfähig ist.
- 2.4.3 Aktivmitglieder können zur Annahme einer Wahl in den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren angehalten werden.

## 2.5 Mehrfachmitglieder

- 2.5.1 Gemäss Art.2.4.5 der Statuten des SSSV ist in der gleichen Disziplin eine Mehrfachmitgliedschaft als Aktivmitglied nicht zulässig. Der gleiche Schütze kann jedoch in einer Sektion Kleinkaliber- und in einer anderen Sektion Luftgewehr-Aktivmitglied sein. Dasselbe gilt auch für Kleinkaliber-Pistolenschützen.

## 2.6 Verbandsorgan

- 2.6.1 Die Aktivmitglieder sind zum Bezug des offiziellen Verbandsorgans "Der Sportschütze" verpflichtet.

## 2.7 Passivmitglieder

2.7.1 Passivmitglieder sind Gönnermitglieder, welche allem Obligatorium entoben sind und den Verein mit dem jährlichen Beitrag unterstützen.

## 2.8 Ehrenmitglieder

2.8.1 Mitglieder, die sich um den Verein im Besonderen oder um das Kleinkaliberschiessen ganz im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# 3 ORGANISATION

## 3.1 Organe

3.1.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## 3.2 Hauptversammlung

3.2.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Jede auf diese Weise aufgebotene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

3.2.2 Ausserordentliche Hauptversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich und mit Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.

## 3.3 Stimm- und Wahlrecht

3.3.1 Die Abstimmungen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Hand Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber beratende Stimme.

3.3.2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

## 3.4 Anträge

3.4.1 Anträge auf Behandlung eines Geschäftes sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Durchführung der Hauptversammlung schriftlich zu unterbreiten. Geschäfte, die an der Hauptversammlung zur Diskussion gestellt werden, sind vom Vorstand zur Behandlung entgegenzunehmen und an der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## 3.5 Obliegenheiten

3.5.1 Die ordentliche Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Präsenz (Präsenzliste)
- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll der letzten ordentlichen Hauptversammlung (eventuell ausserordentlichen Hauptversammlung)
- Jahresbericht des Präsidenten (Totenehrungen)
- Rechnungsablage und Revisorenbericht
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages für das neue Vereinsjahr (Budget)
- Mutationen
- Wahlen
- des Vorstandes (Neuwahlen und Bestätigungen)
- der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Anträge
- des Vorstandes
- der Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes

## **4 OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES UND DER RECHUNGSREVISOREN**

### **4.1 Zusammensetzung**

4.1.1 Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und er ist wiederwählbar. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.

4.1.2 Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- 1. Schützenmeister, zugleich Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

### **4.2 Verantwortung und Erledigung**

4.2.1 Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb. Es obliegt ihm die Erledigung der Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Bestimmen der Delegierten
- Aufstellen der Schiessprogramme
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und Wettkämpfe sowie andere Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten und Reglemente
- Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500.00 pro Fall und Jahr

### **4.3 Aufgabenbereich**

4.3.1 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Sekretär oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

4.3.2 Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für geordneten Schiessbetrieb. Ihm liegt die Instandhaltung und Ergänzung des Materials und die Überwachung der Standblattführung ob. Als Vizepräsident ist er Stellvertreter des Präsidenten. Dem 1. Schützenmeister ist auch die Beaufsichtigung und eventuelle Ausbildung der Schiessenden übertragen. Der Unfallverhütung hat er besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

4.3.3 Der Sekretär ist Protokollführer und Korrespondent. Er verwaltet das Vereinsarchiv und führt die Mitgliederkontrolle.

4.3.4 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er Zinstragend anzulegen. Er entwirft das Budget zu Händen der Vorstandssitzung.

4.3.5 Der Beisitzer ist verpflichtet, den anderen Vorstandsmitgliedern bei ihrer Arbeit behilflich zu sein.

4.3.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

4.3.7 Vorstandsmitglieder, die mindestens 15 Jahre in verantwortlicher Position gestanden haben, können mit der Ehrenmeldung des SSSV ausgezeichnet werden.

### **4.4 Rechnungsrevisoren**

4.4.1 Die Rechnungsrevisoren (2) werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

4.4.2 Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen und der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

## **5 SCHIESSWESEN**

### **5.1 Schiessfähigkeit**

- 5.1.1 Die Schiessübungen finden nach dem von der Hauptversammlung genehmigten Tätigkeitsprogramm statt.
- 5.1.2 Die Daten der Übungen und Schiessanlässe auf unserem Stand werden jeweils am Anfang des Jahres festgelegt.
- 5.1.3 Für die Schiessfähigkeit sind die geltenden Weisungen und Verordnungen der übergeordneten Verbände massgebend.
- 5.1.4 Nachlässige Handhabungen der Waffe, Zielübungen sowie entladen hinter den Schiessenden ist strengstens verboten.
- 5.1.5 Schützen, die ausserhalb der vom Vorstand festgelegten Übungen schiessen, haben sich an die Bestimmungen von Art.19 zu halten. Sie sind dafür besorgt, dass jeweils die Schiessfahnen hochgezogen werden.
- 5.1.6 Zugelassen sind alle Kleinkaliberwaffen, die den eidgenössischen Vorschriften entsprechen.

## **6 FINANZIELLES**

### **6.1 Finanzen, Jahresrechnung**

- 6.1.1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Erhebung von Jahresbeiträgen bei Mitgliedern, Eintrittsbeiträgen von Neumitgliedern, Subventionen, Gemeindebeiträge, die Durchführung von Veranstaltungen, sowie Zuwendungen Dritter beschafft.
- 6.1.2 Die Hauptversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.
- 6.1.3 Die Hauptversammlung setzt die Eintrittsgebühren fest.
- 6.1.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung für die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 6.1.5 Das Vereinsjahr beginnt mit der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- 6.1.6 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Anlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung zuständig.
- 6.1.7 Grundsätzlich ist kein Mitglied von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- 6.1.8 Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Ausgenommen davon sind der "Sportschütze" und Verbandsbeiträge bei Aktivschützen.

## **7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **7.1 Statuten**

- 7.1.1 Eine Änderung oder Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von 1/3 aller Mitglieder an der Hauptversammlung stattfinden.

### **7.2 Auflösung**

- 7.2.1 Die Auflösung kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 6 gesunken ist oder durch Beschluss von 3/4 aller Mitglieder.
- 7.2.2 Allfällig übrigbleibendes Vereinseigentum ist der Gemeinde Sigriswil zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines sich später bildenden Vereins in Merligen, der den in Punkt 1 umschriebenen Zweck erfüllt.

### **7.3 Anerkennung**

- 7.3.1 Jedem Vereinsmitglied ist ein Exemplar der Statuten abzugeben. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein diese Statuten und verpflichtet sich denselben, sowie den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane, nachzukommen.
- 7.3.2 Soweit diese Statuten nichts Anderes bestimmen, gelten die Satzungen des ZGB Art.60-79. Im Übrigen sind die Statuten des BKSJ und des SSSV massgebend.

## 7.4 Inkrafttreten

- 7.4.1 Vorstehende Statuten sind in der heutigen Versammlung angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch BKSJ und SSSV in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 13. Juli 1931 und alle zuwiderlaufenden Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Merligen, 14. März 1997

Der Präsident

Der Sekretär